

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

Berufliche Grundbildung

50003 - Goldschmiedin EFZ / Goldschmied EFZ

50004 - Fachrichtung Goldschmieden

50005 - Fachrichtung Silberschmieden

50006 - Fachrichtung Edelsteinfassen

Die vorliegende Wegleitung richtet sich an alle Personen, die sich mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Qualifikationsverfahren befassen.

Erlassen durch die OdA der Schmuckbranche,
der B&Q zur Stellungnahme vorgelegt am 15. April 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation

- 1.1 Einleitung
- 1.2 Grundlagen und Bestimmungen
- 1.3 Verantwortlichkeit

2. Qualifikationsbereiche

- 2.1 Qualifikationsbereich Praktische Arbeit
 - 2.1.1 Konkretisierung der praktischen Prüfung und der Aufgabenstellung
- 2.2 Qualifikationsbereich Gestalten und Fachzeichnen
 - 2.2.1 Konkretisierung der Prüfung Gestalten und Fachzeichnen
- 2.3 Qualifikationsbereich Berufskennntnisse
 - 2.3.1 Konkretisierung der Prüfung Berufskennntnisse
- 2.4 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung
- 2.5 Erfahrungsnote „berufskundlicher Unterricht“ und „überbetriebliche Kurse“

3. Bewertung

- 3.1 Notengebung
- 3.2 Bewertung bei Zulassung zum QV nach BBV, Art. 32

4. Prüfungswiederholung

5. Expertinnen und Experten

- 5.1 Grundlagen
- 5.2 Anforderungen an die Expertinnen und Experten

6. Verzeichnis der QV – Dokumente

7. Beilagen

Fachrichtung Goldschmied

- 7.1.1 Aufgabenstellung Praktische Arbeiten – Fachrichtung Goldschmied
- 7.2.1 Prüfungsverlauf Praktische Arbeiten – Fachrichtung Gold- & Silberschmieden
- 7.3 Aufgabenstellung Gestalten und Fachzeichnen
- 7.4 Prüfungsverlauf Gestalten und Fachzeichnen
- 7.5 Terminologie Edelsteinkunde

Fachrichtung Silberschmied

- 7.1.2 Aufgabenstellung Praktische Arbeiten – Fachrichtung Silberschmieden
- 7.2.1 Prüfungsverlauf Praktische Arbeiten – Fachrichtung Gold- & Silberschmieden
- 7.3 Aufgabenstellung Gestalten und Fachzeichnen
- 7.4 Prüfungsverlauf Gestalten und Fachzeichnen
- 7.5 Terminologie Edelsteinkunde

Fachrichtung Edelsteinfassen

- 7.1.3 Aufgabenstellung Praktische Arbeiten – Fachrichtung Edelsteinfassen
- 7.2.2 Prüfungsverlauf Praktische Arbeiten – Fachrichtung Edelsteinfassen
- 7.3 Aufgabenstellung Gestalten und Fachzeichnen
- 7.4 Prüfungsverlauf Gestalten und Fachzeichnen
- 7.5 Terminologie Edelsteinkunde

1. Organisation

1.1 Einleitung

Diese Wegleitung zum Qualifikationsverfahren (QV) ergänzt die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung Goldschmiedin / Goldschmied (BiVo Goldschmiedin / Goldschmied EFZ) und den Teil D des Bildungsplanes. Sie konkretisiert die Kernelemente des QV und liefert damit die Basis, dass schweizweit einheitliche Prüfungen durchgeführt werden. Im Qualifikationsverfahren wird nachgewiesen, dass die Handlungskompetenzen gemäss BiVo Goldschmiedin / Goldschmied EFZ und Bildungsplan erreicht wurden.

Das Qualifikationsverfahren umfasst Abschlussprüfungen in den Qualifikationsbereichen

- Praktische Arbeit
- Gestalten und Fachzeichnen
- Berufskennnisse
- Allgemeinbildung

Das Qualifikationsverfahren wird durch die Erfahrungsnote aus dem berufskundlichen Unterricht und den überbetrieblichen Kursen ergänzt.

Die Wegleitung richtet sich an alle Beteiligten der vierjährigen beruflichen Grundbildung Goldschmiedin EFZ / Goldschmied EFZ

- Lernende
- Berufsbildnerinnen / Berufsbildner
- Lehrkräfte für den berufskundlichen Unterricht
- Leiterinnen / Leiter der überbetrieblichen Kurse
- Prüfungsexpertinnen und -experten
- Zuständige kantonale Prüfungsorganisation

In diesem Dokument werden nur ausnahmsweise Artikel und Textauszüge aus der BiVo Goldschmiedin / Goldschmied EFZ und dem Bildungsplan übernommen. In der Regel wird jeweils auf die entsprechenden Artikel verwiesen.

1.2 Grundlagen und Bestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten vier Dokumente enthalten die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der Qualifikationsverfahren.

Bundesgesetz über die Berufsbildung

BBG Art. 19, Art. 33 bis Art. 41 sowie Art. 47

Verordnung über die Berufsbildung

BBV Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50

Verordnung über die berufliche Grundbildung, Goldschmiedin EFZ/Goldschmied EFZ

Art. 17 bis Art. 23 vom 08.07.2009, Stand am 1. Februar 2015.

Bildungsplan zur BiVo Goldschmiedin / Goldschmied EFZ über die berufliche Grundbildung für Goldschmiedin / Goldschmied EFZ vom 08.07.2009, Stand am 01. Februar 2015, Teil D (Qualifikationsverfahren)

Die Expertinnen und Experten kontrollieren vor jeder Prüfungsperiode die Aktualität der genannten Dokumente.

1.3 Verantwortlichkeit

Gemäss BBG, Art. 40, und BBV Art. 35 sorgen die Kantone für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Zur Organisation und Leitung der Qualifikationsverfahren werden Chefexpertinnen / Chefexperten eingesetzt. Für die Bewertung der Arbeiten werden Experten eingesetzt.

Die Prüfungsgebühren werden gemäss BBG, Art. 41 geregelt.

2. Qualifikationsbereiche

2.1 Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit“

Die praktische Prüfung von Goldschmiedin / Goldschmied - EFZ dauert 28-32 Stunden und basiert auf den Bestimmungen der BiVo Goldschmiedin / Goldschmied EFZ, Art. 19, und des Bildungsplans, Teil D.

Fachrichtung Goldschmieden

Position 1	Vorbereitende Techniken	1 fach
Position 2	Trennende Techniken	1 fach
Position 3	Verbindende Techniken	1 fach
Position 4	Formende Techniken	1 fach
Position 5	Abschliessende und verzierende Techniken	1 fach
Position 6	Gestaltung des Werkstückes	1 fach

Fachrichtung Silberschmieden

Position 1	Vorbereitende Techniken	1 fach
Position 2	Einsatz von Werkzeugen	1 fach
Position 3	Verbindende Techniken	1 fach
Position 4	Silberschmiedetechniken	2 fach
Position 5	Gestaltung des Werkstückes	1 fach

Fachrichtung Edelsteinfassen

Position 1	Edelsteinfassen: Vorbereitende Techniken	1 fach
Position 2	Edelsteinfassen: Angetriebene Fassungen	1 fach
Position 3	Edelsteinfassen: Kornfassungen	1 fach
Position 4	Edelsteinfassen: Griff Fassungen	1 fach
Position 5	Gestaltung des Werkstückes	1 fach

Der Prüfungsort für den Qualifikationsbereich „ praktische Prüfung“ ist der ÜK-Standort der zuständigen kantonalen Region. Der Prüfungstermin wird durch das von der zuständigen kantonalen Behörde eingesetzte Gremium bestimmt.

2.1.1 Konkretisierung der praktischen Prüfung und der Aufgabenstellung

Die vorgegebene praktische Arbeit (VPA) ist gemäss den gestellten Aufgaben auszuführen. Die Prüfungsaufgabe orientiert sich an den im Bildungsplan im Teil A formulierten Handlungskompetenzen. Die zu prüfenden Positionen sind im Bildungsplan, Teil D, aufgeführt. Die Bewertungskriterien basieren auf den Leistungszielen des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse gemäss Bildungsplan.

Für das Erarbeiten der Prüfungsaufgaben in diesem Qualifikationsbereich ist die Chefexpertin / Chefexperte verantwortlich. Für die Erarbeitung der Aufgaben können Expertenteams beauftragt werden. Sie achten bei der Gestaltung der Aufgabenstellung darauf, dass diese den Abläufen der beruflichen Praxis entspricht.

Während des Qualifikationsbereichs „Praktische Arbeiten“ sind im vorgegebenen Zeitrahmen Werkstücke herzustellen, mit welchen ein breites Spektrum der Richtziele im Bildungsplan abgedeckt wird.

Fachrichtung Goldschmieden

Beilage 7.1.1 Aufgabenstellung „Praktische Arbeiten“

Beilage 7.2.1 Prüfungsverlauf „Praktische Arbeiten“

Fachrichtung Silberschmieden

Beilage 7.1.2 Aufgabenstellung „Praktische Arbeiten“

Beilage 7.2.1 Prüfungsverlauf „Praktische Arbeiten“

Fachrichtung Edelsteinfassen

Beilage 7.1.3 Aufgabenstellung „Praktische Arbeiten“

Beilage 7.2.2 Prüfungsverlauf „Praktische Arbeiten“

Die praktische Prüfungsaufgabe muss als Einheit betrachtet werden, die sich durch die sechs Positionen des QV zusammensetzen.

Die zu prüfende Person erhält das Prüfungsaufgebot mit den folgenden Angaben

- Prüfungstermin, Prüfungsort
- Materialliste
- Benötigte Werkzeuge und Arbeitsbuch
- Zulässige Hilfsmittel
- Namen der beim Qualifikationsverfahren eingesetzten Expertinnen / Experten

Der Einsatz von Hilfsmitteln wird von der Chefexpertin / vom Chefexperten festgelegt und den Kandidaten zusammen mit dem Aufgebot bekanntgegeben.

Die detaillierte Prüfungsaufgabe wird an der praktischen Prüfung in schriftlicher Form abgegeben.

Wenn eine Kandidatin / ein Kandidat ein Teilstück hergestellt hat, welches nicht verwendet werden kann, besteht nach Rücksprache mit der Chefexpertin / dem Chefexperten die Möglichkeit, ein neues Teilstück anzufertigen. In diesem Falle werden beide Teilstücke bewertet und der Mittelwert beider Teile wird in die Beurteilung aufgenommen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass keine Zeitzuschläge gegeben werden können.

Persönliche Gespräche mit den Kandidatinnen / Kandidaten während der praktischen Prüfung sind zu unterlassen. Ist eine Kandidatin / ein Kandidat aufgrund eines Missgeschicks auf ein für sie / ihn unlösbares Problem gestossen, ist der Chefexperte zu kontaktieren. Die Chefexpertin / der Chefexperte protokolliert diesen Umstand.

Die persönliche Lerndokumentation kann an der praktischen Prüfung jederzeit durch die Kandidatin / den Kandidaten als Informationsquelle und Nachschlagewerk benützt werden.

Bei Beginn der praktischen Arbeit wird den Kandidatinnen / Kandidaten ein Notenformular mit den Bewertungskriterien gemäss der gestellten Prüfungsaufgabe zur Einsicht aufgelegt.

2.2 Qualifikationsbereich „Gestalten und Fachzeichnen“

Die Prüfung „Gestalten und Fachzeichnen“ von Goldschmiedin / Goldschmied - EFZ dauert 5 Stunden und basiert auf den Bestimmungen der BiVo Goldschmiedin / Goldschmied EFZ, Art.19 und dem Bildungsplan Teil D.

Der Prüfungsort für den Qualifikationsbereich „Gestalten und Fachzeichnen“ ist dem Aufgebot zu entnehmen.

2.2.1 Konkretisierung der Prüfung „Gestalten und Fachzeichnen“ Verlangt sind Ideenskizzen, Kundenvorlage und Werkstattvorlage.

Bei Beginn des Gestaltens und Fachzeichnen wird den Kandidatinnen / Kandidaten eine schriftliche Aufgabenstellung mit den notwendigen Bewertungskriterien gemäss der gestellten Prüfungsaufgabe übergeben.

Für die Prüfung des Qualifikationsbereichs „Gestalten und Fachzeichnen“ werden folgende Positionen beurteilt:

Position 1	Ideenskizzen)	
Position 2	Werkstattzeichnung)	5 Stunden
Position 3	Kundenvorlage)	

Der Einsatz von Hilfsmitteln wird von der Chefexpertin / dem Chefexperten festgelegt und den Kandidatinnen / Kandidaten zusammen mit dem Aufgebot bekanntgegeben.

alle Fachrichtungen

Beilage 7.3 Aufgabenstellung Gestalten und Fachzeichnen

Beilage 7.4 Prüfungsverlauf Gestalten und Fachzeichnen

2.3 Qualifikationsbereich „Berufskennnisse“

Die Prüfung „Berufskennnisse“ von Goldschmiedin / Goldschmied - EFZ dauert 3 Stunden und basiert auf den Bestimmungen der BiVo Goldschmiedin / Goldschmied EFZ, Art.19, und dem Bildungsplan Teil D.

Der Prüfungsort für den Qualifikationsbereich Berufskennnisse -mündlich und schriftlich - ist dem Aufgebot zu entnehmen.

Einteilung der Prüfungszeit

Position 1	Edelsteinkunde	1a	60 Minuten	schriftlich
		1b	30 Minuten	mündlich
Position 2	Herstellung von Schmuck, Juwelen verwandten Produkten und Gerät. Einsatz und Werterhaltung von Arbeitsmaterialien, Werkzeugen und Maschinen. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz.	2a	60 Minuten	schriftlich
		2b	30 Minuten	mündlich

2.3.1 Konkretisierung der Prüfung „Berufskennnisse“

Für das Fachgespräch werden die zur Verfügung stehenden Fragen vorab den Expertinnen / den Experten vorgelegt – sie dienen als Basis für das Fachgespräch. Die Fragendokumentation muss in ausgedruckter Form an die Prüfung mitgenommen werden.

Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit von zwei Expertinnen/ Experten durchgeführt.

Alle Fachrichtungen
Beilage 7.5 Terminologie Edelsteinkunde

2.4 Qualifikationsbereich „Allgemeinbildung“

Die Grundlage für den Qualifikationsbereich „Allgemeinbildung“ ist die Verordnung des SBFJ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.

2.5 Erfahrungsnote „berufskundlicher Unterricht“ und „überbetriebliche Kurse“

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe

- aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts
- aller benoteten Kompetenznachweise der überbetrieblichen Kurse

Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

Für Kandidaten / Kandidatinnen, welche das Qualifikationsverfahren nach BBV, Artikel 32 absolvieren, gelten die in der BiVo Goldschmiedin / Goldschmied EFZ über die berufliche Grundbildung in Artikel 22 festgehaltenen Bestimmungen (es können keine Erfahrungsnoten gebildet werden).

3. Bewertung

Die Gewichtung der Noten für die Qualifikationsbereiche ist im Art. 20 Abs. 6 der BiVo Goldschmiedin / Goldschmied EFZ, und im Teil D „Qualifikationsverfahren“ des Bildungsplanes festgelegt.

3.1 Notengebung

Positionsnoten und nötige Unterpositionsnoten sind ganze oder halbe Noten

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den Noten der einzelnen Qualifikationsbereichen. Die zweite Stelle nach dem Komma ist für das Runden massgebend.

Für die Ermittlung der Noten aus erreichten Punkten in den Qualifikationsbereichen „Berufskennnisse“ wird die folgende Umrechnungsformel verwendet.

5 x erreichte Punktzahl)
geteilt durch) + 1
max. erreichbare Punktzahl)

Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn weder die Note des Qualifikationsbereichs «Praktische Arbeit» noch die Gesamtnote den Wert 4 unterschreitet.

3.2 Bewertung bei Zulassung zum QV nach BBV, Art. 32 und der BiVo Goldschmiedin / Goldschmied EFZ, Art. 17, Buchstabe c.

Bei einer Zulassung zum QV nach Art.32 BBV und Art. 17, Buchstabe c der BiVo Goldschmiedin / Goldschmied EFZ erfolgt die Berechnung der Gesamtnote gemäss Art. 22 der BiVo Goldschmiedin / Goldschmied EFZ.

4. Prüfungswiederholung

Prüfungswiederholungen richten sich nach der BiVo Goldschmiedin / Goldschmied EFZ, Art. 21.

5. Expertinnen und Experten

5.1 Grundlagen

Für Expertinnen und Experten sind folgende Bestimmungen aus BBG/BBV von Bedeutung:

BBG, Art. 47; BBV, Art. 35, Abs.1 und 2; BBV, Art. 50.

5.2 Anforderungen an Expertinnen und Experten

Im Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Ausgabe 2014) sind im Kapitel 2.1 die Anforderungen branchenneutral beschrieben.

Expertinnen und Experten müssen die Mindestanforderungen von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Lehrbetrieben erfüllen gemäss Artikel 44 BBV.

6. Verzeichnis der QV – Dokumente

Dokumente	Herausgeber	Bezugsquelle
Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität SBQK und OdA der Schmuckbranche	www.bq-goldschmied.ch
Notenformular für das gesamte Qualifikationsverfahren (Prüfungsergebnis)	Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung /Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung SDBB, und OdA der Schmuckbranche	www.bq-goldschmied.ch www.qv.berufsbildung.ch
Formular für die Erfahrungsnote „Berufsfachschule“ und „ÜK“	Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung /Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung SDBB, und OdA der Schmuckbranche	www.bq-goldschmied.ch www.qv.berufsbildung.ch
Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung	Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB, und Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung /Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung SDBB	zu beziehen bei: EHB Kirchlindachstr. 79 3052 Zollikofen Tel.: 031 910 37 00 info@ehb-schweiz.ch www.ehb-schweiz.ch
Prüfungsfragen schriftlich Berufsfachschule und Edelsteinkenntnisse – Zugang zum Prüfungsgenerator	OdA der Schmuckbranche	www.bq-goldschmied.ch
Prüfungsfragen (Protokolle) mündlich Berufsfachschule und Edelsteinkenntnisse – Zugang zum Prüfungsgenerator	OdA der Schmuckbranche	www.bq-goldschmied.ch

Fachrichtung Goldschmied

Beilage 7.1.1 Praktische Arbeiten

Aufgabenstellung VPA

1. Themenwahl Werkstück

Die Art und Form des auszuführenden Werkstücks steht den Chefexpertinnen / Chefexperten weitgehend frei.

Verschiedene Motive / Teile des Werkstücks sowie Fassungen müssen einer vordefinierten Grösse und Form entsprechen. Das Werkstück muss realitätsbezogen sein. Wirtschaftliche Aspekte sind mit einzubeziehen.

Anhand von vorgegebenen Teilen ihres Werkstückes haben die Kandidatinnen / Kandidaten die Chance ihr handwerkliches Können optimal zu zeigen.

Die Möglichkeit, einen Teil des Werkstückes selber zu gestalten, ermöglicht ihnen, ihre Kreativität ihren Fähigkeiten entsprechend einzusetzen.
(Position 6 Gestaltung des Werkstückes)

2. Grundform

Die von der Chefexpertin / vom Chefexperten definierte Grundform des Werkstückes kann mit diversen einzelnen Motiven erreicht werden, die aus Blechteilen, Profilen, Bändern, Scheiben, Drähten und Fassungen bestehen können.

- Ein in der Aufgabe festgelegter Teil davon muss von der Kandidatin / vom Kandidaten gestaltet werden.
- Die Quantität der frei verformbaren Teile muss für eine Notengebung ausreichend sein.
- Es können auch Strukturen auf definierten Flächen verlangt werden.

3. Kader

Erlaubt es die Aufgabenstellung, müssen einzelne Teile an definierten Stellen mit einem Kader versehen werden.

Optisch massiv gewünschte Materialstärken müssen mit einem Luftkader oder einem direkt gelöteten Kader, der Aufgabenstellung entsprechend, ausgeführt werden.

4. Fassungen

Die Form und Grösse der Fassungen werden durch die zur Verfügung gestellten Edelsteine definiert. Es können folgende Fassungen verwendet werden:

- geschlossene Fassung
- Châton
- Runde Fassung mit Griffen
- Achtkantfassung mit Griffen
- Vierkantfassung mit Griffen (z.B. Winkelgriffen)
- Baguettefassung mit Griffen
- Vierkant-, Sechskant- oder Achtkantfassung montiert
- Steckzarge mit Aussen- und Innenzarge

Die Anzahl der verwendeten Fassungen richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad und dem Gesamtaufwand des Prüfungsstückes. Es sind mindestens zwei verschiedene Fassungs-Typen zu verwenden.

5. Brillant-Pavé

Zusätzlich zu den zwei Fassungs-Typen muss mindestens ein Teil des Werkstückes mit Brillanten ausgefasst werden.

- Dieses kann auf der Rückseite mit à jour verziert werden.
- Die Form der à jouren kann frei gewählt werden.

6. Montage

Alle hergestellten Teile und Fassungen können mit einer frei gewählten Technik (fest oder beweglich) nach eigenem Ermessen aneinander oder ineinander zum geplanten Werkstück montiert werden (siehe Beilage 7.2.1, Arbeitsbeginn).

Fachrichtung Silberschmied

Beilage 7.1.2 Praktische Arbeiten

Aufgabenstellung VPA

1. Themenwahl Werkstück

Die Art und Form des auszuführenden Werkstücks steht den Chefexpertinnen / Chefexperten weitgehend frei.

Einige Motive / Teile des Werkstücks müssen einer vordefinierten Grösse und Form entsprechen. Das Werkstück muss realitätsbezogen sein.

Wirtschaftliche Aspekte sind mit einzubeziehen.

Anhand von vorgegebenen Teilen ihres Werkstückes haben die Kandidatinnen / Kandidaten die Chance ihr handwerkliches Können optimal zu zeigen.

Die Möglichkeit, einen Teil des Werkstückes selber zu gestalten, ermöglicht ihnen, ihre Kreativität ihren Fähigkeiten entsprechend einzusetzen.

(Position 5, Gestaltung des Werkstückes)

2. Grundform

Die von der Chefexpertin / vom Chefexperten definierte Grundform des Werkstückes kann aus verschiedenen Teilen hergestellt werden.

- Ein in der Aufgabe festgelegter Teil muss von der Kandidatin/ vom Kandidaten nach eigenem Ermessen gestaltet werden.
- Die Quantität der frei verformbaren Teile muss für eine Notengebung ausreichend sein.
- Es können auch verzierende Oberflächentechniken auf definierten Flächen verlangt werden.

3. Kader

Optisch massiv gewünschte Materialstärken müssen mit einem Kader, der Aufgabenstellung entsprechend, ausgeführt werden.

4. Fassungen

Die Form und Grösse von verlangten Fassungen werden durch die zur Verfügung gestellten Edelsteine / organischen Substanzen definiert.

Die Anzahl der verwendeten Fassungen richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad und dem Gesamtaufwand des Prüfungsstückes.

5. Montage

Hergestellten Teile und Fassungen können der Aufgabe entsprechend mit einer frei gewählten Technik nach eigenem Ermessen aneinander oder ineinander zum geplanten Werkstück montiert werden (siehe Beilage 7.2.1, Arbeitsbeginn).

Fachrichtung Edelsteinfassen

Beilage 7.1.3 Praktische Arbeiten

Aufgabenstellung VPA

1. Werkstück

Die zu fassenden Werkstücke und deren Quantität werden von der Chefexpertin / dem Chefexperten bestimmt. Die Fassarbeiten müssen in der zur Verfügung stehenden Zeit von einer durchschnittlich talentierten Kandidatin / Kandidaten ausgeführt werden können. Die Werkstücke müssen realitätsbezogen sein. Wirtschaftliche Aspekte sind mit einzubeziehen.

Anhand der Arbeiten mit genau definierter Aufgabe haben die Kandidatinnen / Kandidaten die Chance, ihr handwerkliches Können optimal zu zeigen.

2. Gestalterischer Teil (Position 5, Gestaltung des Werkstückes)

(Diese Position umfasst die Arbeiten, die das Aussehen des Werkstückes auf den Betrachter beeinflussen)

Die zu fassenden Werkstücke enthalten Details, die die Kandidatin / der Kandidat selber bestimmen muss. Der Chefexperte / die Chefexpertin bespricht mit der Kandidatin / dem Kandidaten diese Details. Der Kandidatin / dem Kandidaten müssen genügend Möglichkeiten eingeräumt werden, dass diese von den Expertinnen / Experten eindeutig bewertet werden können. Selbst zu bestimmende Möglichkeiten sind folgende:

- Griff-formen
- Anordnung von Pavé
- Regelmässigkeit von Abständen / Materialstärken
- Glanzstiche

Wichtige Bewertungskriterien:

- Verputzarbeit
- Brauchbarkeit des Werkstückes (defekte Steine)

Die Möglichkeit, Details zur Fertigstellung der Werkstücke selbst zu bestimmen, ermöglicht ihnen, ihre Kreativität ihren Fähigkeiten entsprechend einzusetzen um ein Werkstück gesamthaft harmonisch fertigzustellen.

Fachrichtungen Gold- & Silberschmied

Beilage 7.2.1 Praktische Arbeiten

Prüfungsverlauf

Prüfungsbeginn

Einschränkungen, die die Prüfungstauglichkeit betreffen oder Behinderungen aus gesundheitlichen Gründen sind vor Prüfungsbeginn von den Kandidatinnen/Kandidaten einzufordern. (Prüfungstauglichkeit feststellen, Arztzeugnis).

Nach Prüfungsbeginn kann auf keine schon vorher bekannte Behinderung mehr eingegangen werden.

- Einrichten der Arbeitsplätze
- Werkzeug und Materialkontrolle
- Orientierung der Kandidatinnen/Kandidaten über den Prüfungsverlauf und Verteilen der Aufgabenstellung.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung wird den Kandidatinnen / Kandidaten schriftlich abgegeben.

Die Bewertungskriterien „Praktische Arbeiten“ werden den Kandidatinnen / Kandidaten in gedruckter Form zur Ansicht aufgelegt. Sie beinhalten die einzelnen Positionsnoten mit den notwendigen Unterpositionen.

- Die Aufgabenstellung klar erläutern und durch Rückfragen an die Kandidatinnen/Kandidaten bestätigen lassen.
- Genaue Beschreibung der auszuführenden Arbeit mittels Zeichnung und Text.
- Auf Grund der Materialliste den Bestimmungs- und Verwendungszweck der vorbereiteten Edelmetalle auflisten.
- Anzahl und Grösse der zur Verfügung stehenden Edel- oder Schmucksteine auflisten oder abgeben. Durch die Kandidatinnen/Kandidaten überprüfen lassen.

Arbeitsbeginn

Die Kandidatinnen / Kandidaten erhalten eine angemessene Zeit zur Erarbeitung ihres Vorschlages der praktischen Arbeit, der zeichnerisch oder anhand eines Modelles den Expertinnen / den Experten präsentiert wird.

- Die Zeit zur Erarbeitung des Vorschlages entspricht dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung und wird durch die Chefexpertin / den Chefexperten festgelegt.
- Die Kandidatinnen / Kandidaten unterbreiten und erklären ihren Vorschlag der Aufgabe der verantwortlichen Expertin / Experten.

- Diese prüfen die technische beziehungsweise die zeitliche Ausführbarkeit des präsentierten Vorschlages. Sie können Korrekturen anregen.
- Andere Modalitäten sind erlaubt, sofern sie der Gewichtung der Position 6, (Fachrichtung Goldschmieden) oder der Position 5 (Fachrichtung Silberschmieden) gerecht werden. „Gestaltung des Werkstückes“,
- Die Kandidatin / der Kandidat protokolliert ihren / seinen ausgewählten Vorschlag mit einer Skizze auf dem Beiblatt seiner Aufgabenstellung und beginnt mit dessen Ausführung.

Prüfungsende

- Die Kandidatinnen / Kandidaten verlassen die Werkstatt erst, nachdem die Chefexpertin / der Chefexperte das Ende der Prüfung bekannt gibt.
- Unvollständige Prüfungsstücke führen zu Abzügen.
- Die Oberfläche ist bankfertig.
- Die Aufgabenstellung und Hilfsmittel werden am Ende eingezogen.
- Die Kandidatinnen / Kandidaten werden verabschiedet

Die Kandidaten werden zu folgenden Themen befragt (mit Protokoll)

- wie sie mit der Aufgabenstellung und der Qualität ihrer Arbeit zufrieden sind.
- ob sie sich durch Kollegen oder Experten während der Prüfung gestört fühlten.
- ob die Räumlichkeiten und Arbeitsplätze so eingerichtet waren, dass ein optimaler Prüfungsablauf gewährleistet war.

Bewertung

Das Bewerten der Werkstücke mit vorgegebenen Elementen und denselben technischen Anforderungen erfolgt für Fachrichtung Goldschmieden mit den Positionen 1 bis 5, für die Fachrichtung Silberschmieden mit den Positionen 1 bis 4.

Die nach freiem Ermessen gestalteten Teile des Werkstückes sowie das Zusammenfügen nach dem eigenen skizzierten Entwurf werden in der Position „Gestaltung des Werkstückes“ bewertet.

Anmerkungen zum Prüfungsverlauf

- Die angefangenen Werkstücke und die dazugehörenden Einzelteile sind täglich einzusammeln.
- Die Teilarbeiten der Prüfungsphasen sind täglich festzuhalten.
- Diese Angaben sind bei der Schlussbenotung und bei einem anfälligen Rekurs von zentraler Bedeutung.

Fachrichtung Edelsteinfassen

Beilage 7.2.2 Praktische Arbeiten

Prüfungsverlauf

Prüfungsbeginn

Einschränkungen, die die Prüfungstauglichkeit betreffen oder Behinderungen aus gesundheitlichen Gründen sind vor Prüfungsbeginn von den Kandidatinnen / Kandidaten einzufordern. (Prüfungstauglichkeit feststellen, Arztzeugnis).

Nach Prüfungsbeginn kann auf keine schon vorher bekannte Behinderung mehr eingegangen werden.

- Einrichten der Arbeitsplätze
- Werkzeug und Materialkontrolle
- Orientierung der Kandidatinnen/Kandidaten über den Prüfungsverlauf und Verteilen der Aufgabenstellung.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung wird den Kandidatinnen / Kandidaten schriftlich abgegeben.

Die Bewertungskriterien „Praktische Arbeiten“ werden den Kandidatinnen / Kandidaten in gedruckter Form zur Ansicht aufgelegt. Sie beinhalten die einzelnen Positionsnoten mit den notwendigen Unterpositionen.

- Die Aufgabenstellung klar erläutern und durch Rückfragen an die Kandidatinnen/Kandidaten bestätigen lassen.
- Genaue Beschreibung der auszuführenden Arbeit mittels Zeichnung und Text. Die Aufgabenstellung klar erläutern und durch Rückfragen an die Kandidatinnen/Kandidaten bestätigen lassen.
- Anzahl und Grösse der zur Verfügung stehenden Edel- oder Schmucksteine auflisten und abgeben. Durch die Kandidatinnen/Kandidaten auf Unversehrtheit überprüfen und quittieren lassen.

Arbeitsbeginn

Die Kandidatinnen/Kandidaten erhalten eine angemessene Zeit zur Vorbereitung ihres Vorschlages zu den Details ihrer Arbeit (Position 5)

- Die Zeit der Vorbereitung entspricht dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung und wird durch die Chefexpertin / den Chefexperten festgelegt.
- Die Kandidatinnen / Kandidaten erläutern ihren Vorschlag der verantwortlichen Expertin / Experten.
- Expertinnen / Experten beurteilen die Ausführbarkeit und können Korrekturen empfehlen.
- Der Kandidat / die Kandidatin protokolliert ihre / seine mit der Chefexpertin / dem Chefexperten besprochene Planung der Arbeit und beginnt mit der Ausführung.

Prüfungsende

- Die Kandidatinnen / Kandidaten verlassen die Werkstatt erst, nachdem die Chefexpertin / der Chefexperte das Ende der Prüfung bekannt gibt.
- Unvollständige Prüfungsstücke und beschädigte Steine führen zu Abzügen.
- Die Aufgabenstellung und Hilfsmittel werden am Ende eingezogen.
- Die Kandidatinnen / Kandidaten werden verabschiedet.

Die Kandidaten werden zu folgenden Themen befragt (mit Protokoll)

- wie sie mit der Aufgabenstellung und der Qualität ihrer Arbeit zufrieden sind.
- ob sie sich durch Kollegen oder Experten während der Prüfung gestört fühlten.
- ob die Räumlichkeiten und Arbeitsplätze so eingerichtet waren, dass ein optimaler Prüfungsablauf gewährleistet war.

Bewertung

Das Bewerten der Werkstücke erfolgt in den Positionen 1 bis 4.

Die nach freiem Ermessen ausgeführten Arbeiten am Werkstück werden in der Position 5 „Gestaltung des Werkstückes“ bewertet.

Anmerkungen zum Prüfungsverlauf

- Die angefangenen Werkstücke und die dazugehörenden Einzelteile sind täglich einzusammeln.
- Die Teilarbeiten der Prüfungsphasen sind täglich festzuhalten.
- Diese Angaben sind bei der Schlussbenotung und bei einem anfälligen Rekurs von zentraler Bedeutung.

Alle Fachrichtungen

Beilage 7.3 Gestalten und Fachzeichnen

Aufgabenstellung

1. Themenwahl

- Die gestellte Aufgabe muss von durchschnittlich begabten Kandidatinnen / Kandidaten in der vorgeschriebenen Zeit ausgeführt werden können.
- Die Aufgabenstellung soll einem einfachen praxisnahen Kundenauftrag entsprechen unter Verwendung von Edel-, Schmucksteinen sowie organischen Substanzen.
- Die Aufgabenstellung richtet sich nach dem gültigen Lehrplan für den Fachkundeunterricht Teil 2.

2. Ausarbeitung

- Für die Aufgabenstellung sind die Chefexpertinnen / Chefexperten, Stellvertreter oder Prüfungsleiter verantwortlich.
- Es dürfen nur Expertinnen / Experten und Fachlehrerinnen / Fachlehrer für die Ausarbeitung von Prüfungsaufgaben beigezogen werden.
- Expertinnen / Experten oder Fachlehrerinnen / Fachlehrer treten in den Ausstand, wenn von ihnen oder in ihrem Betrieb ausgebildete Kandidaten die Prüfung absolvieren.

3. Durchführung

Bei der Aufgabenstellung achten sich die Chefexpertinnen / Chefexperten auf folgende Punkte:

- sind die Prüfungsräumlichkeiten so eingerichtet, dass darin 3-D Modelle hergestellt werden können.
- kann die gesamte Prüfung in denselben Räumlichkeiten durchgeführt werden.

Alle Fachrichtungen

Beilage 7.4 Gestalten und Fachzeichnen

Prüfungsverlauf

Prüfungsbeginn

Einschränkungen, die die Prüfungstauglichkeit betreffen oder Behinderungen aus gesundheitlichen Gründen sind vor Prüfungsbeginn von den Kandidatinnen / Kandidaten einzufordern. (Prüfungstauglichkeit feststellen, Arztzeugnis).

Nach Prüfungsbeginn kann auf keine schon vorher bekannte Behinderung mehr eingegangen werden.

- Die Chefexpertinnen / Chefexperten und deren Team sind verantwortlich, dass ausreichende Malutensilien sowie geeignete Malgründe vorhanden sind. Für die Modellherstellung sind die notwendigen Gestaltungsmittel Karton, Plastilin, Wachs, Holz usw. bereitzustellen.
- Die Kandidatinnen / Kandidaten werden über den Prüfungsablauf orientiert. Es besteht die Möglichkeit, selbst zu entscheiden ob sie die gestellte Aufgabe als Zeichnung oder als dreidimensionales Modell ausführen möchten.

Prüfungsunterlagen

Die Aufgabenstellung wird den Kandidatinnen / Kandidaten schriftlich abgegeben. Verlangt sind Ideenskizzen, Werkstattvorlage und Kundenvorlage.

Zu bewertende Positionsnoten mit den notwendigen Unterpositionen werden aufgelegt.

1. Ideenskizze

- Auf grosszügige Art sind aussagekräftige Ideen zu skizzieren.
- Vom ausgewählten Entwurf sind zeichnerische Variantenstudien oder Tastskizzen zu entwickeln.

2. Werkstattvorlage

- Verlangt wird eine massgenaue Werkstattzeichnung vom ausgewählten Entwurf mit allen Massen, Schnitten und Abwicklungen, die notwendig sind, um eine fachgerechte Herstellung zu gewährleisten.
- Zur Werkstattzeichnung gilt der Grundsatz: mit möglichst kleinem Aufwand grosse und vollständige Informationen darstellen.

3. Kundenvorlage

Verlangt wird eine realitätsnahe, kolorierte Kundenvorlage in Originalgrösse des ausgewählten Werkstückes.

Bestehen die Voraussetzungen zur Herstellung eines dreidimensionalen Modells, kann ein solches als Kundenvorlage hergestellt werden. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei einer Zeichnung. Die zur Verfügung stehende Prüfungszeit ist zu berücksichtigen.

Arbeitsbeginn

- Nach Erhalt der Aufgabenstellung und deren Studium haben die Kandidatinnen / Kandidaten die Möglichkeit, der Chefexpertin / dem Chefexperten Fragen zu stellen.
- Dadurch wird sichergestellt, dass die Aufgabe richtig verstanden wurde.
- Nach Arbeitsbeginn werden keine prüfungsrelevanten Fragen mehr beantwortet.

Bewertung

Die Expertinnen / Experten bewerten alle Kandidatinnen/Kandidaten auf einem einheitlichen Notenblatt.

Position 1. Ideenskizze

Unterpositionen - Ideenvielfalt
- Kreativer Inhalt

Position 2. Werkstattvorlage

Unterpositionen - Konstruktive Richtigkeit
- Angaben für die Herstellung
- Darstellung und Sauberkeit

Position 3. Kundenvorlage

Unterpositionen - Informationsgehalt
- Darstellung und Sauberkeit

Beilage 7.5 Terminologie Edelsteinkunde

Für die verbale Umsetzung von physikalischen Werten beim Umgang mit Edelsteinen und Schmucksteinen

Optische Werte

Lichtbrechung (n)

>	1.75	=	hoch	●
>	1.60	=	mittel	⊕
<	1.60	=	klein	○

Doppelbrechung (Δ)

>	0.025	=	stark
>	0.016	=	mittel*
<	0.016	=	klein

* Δ deutlich sichtbar bei Steingrößen ab ca. 20mm Seitenlänge mit 10-facher Lupenbetrachtung

Dispersion (Disp.)

>	0.040	=	sehr stark
>	0.030	=	stark
<	0.030	=	mittel
<	0.020	=	klein

Pleochroismus (Pleo)

sehr stark
stark
deutlich
nicht sichtbar

andere messbare Werte

Dichte (D)

>	4.5	=	sehr schwer
>	3.5	=	schwer
>	3.0	=	mittlere Dichte
<	3.0	=	leichte
<	2.5	=	sehr leicht